

3. für eine »gute« Gesetzgebung zu sorgen, welche die Scheidung nur dort ermöglicht, wo nach menschlichem Ermessen der Mißerfolg endgültig ist, welche die Rechte aller Betroffenen, besonders der Kinder, so wenig wie möglich verletzt, und welche für die betroffenen Kinder die bestmöglichen Anordnungen trifft.

Wer in einer solchen Haltung eine Selbstpreisgabe der Kirche zu sehen geneigt ist, hängt vielleicht noch an einem kirchlichen Beeinflussungsstil aus der Zeit der »Christianitas«, welcher der heutigen säkularen Gesellschaft nicht mehr angemessen ist. Aber anerkennen solche nicht auf anderen Gebieten die Unterscheidungen, die hier einschlägig wären? Um ein Beispiel zu nennen: Solche Katholiken billigen sicher nicht den Atheismus. Und doch würde ihnen ein Gesetz, welches atheistisch orientierte Parteien verböte, mit Recht als ungerecht und bar politischer Weisheit erscheinen.

Ist es nicht ein Fortschritt, zu erkennen, daß die Wahrheit immer nur durch ihr eigenes Licht verteidigt werden kann, und daß die Achtung vor der Gewissensentscheidung des anderen die erste Bedingung ist, um diesen anderen für die Wahrheit zu bereiten und zu öffnen?

(Übersetzt von Prof. Dr. Alois Müller)

Norbert Wetzel
Bemerkungen
zur Unauflöslichkeit
der Ehe

Die folgenden Überlegungen sind aus der Praxis der Telefonseelsorge erwachsen. Sie werden mitgeteilt als Anregung zu einer innerkirchlichen Diskussion, die es bisher über diese Fragen noch nicht gibt.

Etwas vereinfacht lassen sich die Gespräche, in denen die Unauflöslichkeit der Ehe zur Frage wird, in drei Gruppen aufteilen.

a) Katholiken, die »in Scheidung leben«, die also schon zivilrechtliche Schritte unternommen haben oder gerade geschieden sind, wollen wissen, wie die Kirche die Scheidung ihrer Ehe beurteilt, ob sie als Geschiedene noch zu den Sakramenten gehen dürfen usw. Lassen sie sich in ein Gespräch ein, dann kann dieses helfen, die Ursachen für das Scheitern der Ehe zu klären und die verborgenen Motive zu erhellen. Gewöhnlich mündet es in die meist ausgesprochene Frage nach dem zukünftigen Leben als Geschiedener.

b) Gespräche mit Katholiken, die wieder heiraten wollen, obwohl einer der Partner geschieden ist, beginnen mit der Frage nach der Möglichkeit einer kirchlichen Trauung und führen dann dazu, die meist unbewußten Gründe für das Zerbrechen der ersten Ehe aufzudecken; es sei denn, der Seelsorger erklärt nach Kenntnisnahme der kirchenrechtlich erheblichen Tatbestände eine kirchliche Nichtigkeitserklärung, bzw. eine Trauung, kurzangebunden für unmöglich. Sehr oft fördert eine längere Aussprache zu-

tage, daß einer der Partner der ersten Ehe aufgrund seiner neurotischen Persönlichkeitsstruktur zur Ehe unfähig war. Massive Übertragungen und Projektionen (etwa einer überaus starken Vater- oder Mutterbindung) waren die zum Eheabschluß treibenden (unbewußten) Motive, so daß von einer freien Entscheidung kaum die Rede sein kann. Ist den Partnern einer zerbrochenen Ehe, die keine war, zuzumuten, ihr Leben als Ehelose zu verbringen und damit u. U. in ihren individuellen Reifungsmöglichkeiten zu verkümmern? Kirchliche Ehenichtigkeitsprozesse sind selbst dann, wenn sie erfolgreich scheinen, viel zu langwierig, für alle Beteiligten eine große Belastung und berücksichtigen in keiner Weise die Erkenntnisse der Tiefenpsychologie. Was also kann der Seelsorger geschiedenen Katholiken sagen, die den festen Willen haben, wieder zu heiraten, und zugleich ernsthaft bestrebt sind, vor Gott und ihrem Gewissen verantwortlich zu entscheiden?

c) Die schlimmen Folgen der Verweigerung der sakramentalen Gemeinschaft wegen der kirchenrechtlichen Ungültigkeit der Zweitehe zeigen sich in Gesprächen mit Katholiken, die unter den kanonischen Sanktionen leidend zum Priester kommen. Oft ist auch ihre zweite Ehe in eine Krise geraten. Die Fehler, die die erste Ehe zerstörten, wurden wiederholt. Die kirchenrechtliche Ungültigkeit war ein unbewußt wirksames Motiv, sich dem Partner in letzter personaler Tiefe zu verweigern. Nicht selten führt der Eindruck, in einem das Heil gefährdenden Konflikt mit der Kirche zu leben, den Gläubigen sogar zu schweren seelischen und körperlichen Krankheiten. In konfessionsverschiedenen Ehen wirkt zudem das Bestreben des katholischen Partners, seine Ehe »in Ordnung zu bringen«, für den evangelischen Gatten oft beleidigend und gefährdet die Ehe.

Auf dem Hintergrund dieser Erfahrungen soll zunächst der Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse bedacht werden, dann beschreiben wir kurz die Aussagen des Neuen Testaments und der kirchlichen Traditionen, um schließlich zu überlegen, wie eine zeitgemäße christliche Praxis aussehen könnte.

I. Zum gesellschaftlichen Wandel

Etwas summarisch kann gesagt werden, daß bis zum Beginn des industriellen Zeitalters die Unauflösbarkeit eines rechtlich begriffenen Ehebandes zur Erhaltung der Sozialordnung notwendig war. Die Probleme des Erbrechtes und der Legitimität der Kinder, die niedrige Lebenserwartung und die Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Sicherung der Nachkommen erforderten Stabilität. Die stützende Funktion einer Großfamilie und die geringere Bedeutung einer personalen Bindung der Gatten machten diese Lösung durchführbar. Tatsächlich waren Scheidungen selten.

Diese Verhältnisse haben sich gründlich gewandelt. Die

Kleinfamilie, die nur noch durch die personale Beziehung der Gatten gesichert ist, ist die Regel. Zerbricht die Liebe, die die Gatten verbunden hat, dann muß die Gesellschaft einspringen. Meist ist eine staatsrechtliche Scheidung die einzige Möglichkeit für ein menschenwürdiges Dasein der Partner und der Kinder. Insofern der Staat eine innerlich unhaltbare Verbindung äußerlich zu entwirren hilft und eine Wiederheirat zuläßt, erscheint er oft barmherziger als die Kirche.

Wie uns die Statistik belehrt, nehmen »Frühehen« an Zahl zu. Ihre wirtschaftliche Sicherung ist oft ungenügend und die Gefahr ehezerstörender Projektionen besonders groß. So haben sie häufig den Charakter einer Probeehe. Die Scheidungsziffer bei Partnern zwischen 20 und 30 Jahren ist dementsprechend hoch. Zweitehen, die auf solche »Frühehen« folgen, sind dann erstaunlich fest.

Wegen der hohen Lebenserwartung in Mitteleuropa sind Ehen, die 30–50 Jahre dauern, keine Seltenheit. Sie stellen wesentlich höhere Anforderungen an die Gatten als Ehen in früheren Jahrhunderten. Der Geschiedene aber sieht, anders als früher, wenn er nicht wieder heiratet, Jahrzehnte eines einsamen Lebens vor sich, ohne auf die Geborgenheit in einer Sippe hoffen zu können. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß trotz Brautunterricht und kirchlicher Verkündigung die vom Staat gegebene Möglichkeit der Ehescheidung mit nachfolgender Wiederheirat die Bewußtseinslage auch gläubiger Christen verändert, d. h. in einer Krise den unbedingten Willen vermindert, auch unter Schwierigkeiten an der Ehe festzuhalten.

II. Grundtexte des Neuen Testaments

Im Neuen Testament finden wir vier formal sehr verschiedenartige Stellengruppen¹:

1. In der zweiten Antithese der Bergpredigt (Mt 5,27–28) verschärft und überbietet Jesus das alttestamentliche Gesetz (Ex 20,14). Vom Jünger wird als Grundhaltung eine »im Herzen« zu bewahrende, nicht mehr rechtlich faßbare eheliche Treue und Einheit gefordert. Ehebruch geschieht vorgängig zu allem äußeren Verhalten »im Herzen«.

2. Das (künstliche) Streitgespräch (Mk 10,2–9) steht im Zusammenhang der Jüngerbelehrungen (zu wichtigen Fragen des Gemeindelebens), die durch die Leidensweisungen vor dem Einzug in Jerusalem gegliedert sind. Der Kernsatz (V. 9) lautet: »Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht scheiden.« Der Formulierung nach ist dieser Spruch ein ethisches Zielgebot, ein Ideal, das

¹ Es gibt bisher m. W. noch keine ausführliche form- und redaktionsgeschichtliche Untersuchung der synoptischen Texte. Daher müssen wir uns mit Andeutungen begnügen. Vgl. H. BALTENSWEILER, *Die Ehe im Neuen Testament*, Zürich 1967. In *Bibel und Leben* 9 (1968) erscheint in Heft 3 ein Aufsatz von R. PESCH, *Die neutestamentliche Weisung für die Ehe*.

angibt, wie es ›eigentlich‹ sein sollte, das man aber nie vollständig erfüllt hat (vgl. das Liebesgebot Mk 12, 30f). Mt 19, 3–8 gibt gegenüber Mk die Pharisäerfrage historisch zutreffender wieder im Hinblick auf die Streitfrage der rabbinischen Schulen; doch wirkt sich hier auch schon die gemilderte Gemeindepraxis in Sachen Scheidung aus. Mt schafft einen lebendigen Dialog und gleicht ihn der geläufigen, festgeprägten Form solcher Diskussionen in rabbinischen Kreisen an. Das ganze Streitgespräch ist in der vorliegenden Form schriftgelehrte Gemeindegemeinschaft zur Begründung von Mk 10, 9 par. Unter den Jüngern sind nach dem Zusammenhang bei Mk die Christen vorgestellt. Gegenüber den unter 3. genannten Stellen fällt auf, daß schon die Scheidung als solche auf »Herzenshärte« zurückgeführt wird. Insofern Scheidung als gegen die ursprüngliche Ordnung geschehend verurteilt wird, entsprechen sich das »eschaton« als ethisches Ziel und die »archä« als von Gott gestifteter Anfang.

3. Die dritte Gruppe bilden die Gemeindegemeinschaften der Synoptiker und des 1. Korintherbriefes. Solche »Sätze heiligen Rechts«² finden sich auch sonst im Neuen Testament.

a) Diese für die Praxis der Gemeinden formulierten Regeln (Mk 10, 10–12, Mt 19, 9, Lk 16, 8; vgl. Mt 5, 31f) sind schon in Q enthalten, entstammen also der vorsynoptischen Tradition. Die Mk-Fassung ist gekennzeichnet durch die für Mk typische Einleitung (esoterische Jüngerbelehrung) und die Anpassung an römische Rechtsverhältnisse. Die hinter Mt stehenden Gemeinden haben eine mildere Praxis: eheliche Untreue (porneia) gilt als Ausnahme von der Regel.³ Jesus ist bei Mt als der neue Moses, der Gesetzgeber des neuen Bundesvolkes vorgestellt: Er verkündet (besonders in der Bergpredigt) die nova lex als Erfüllung der alten Thora (vgl. 5, 17). Von daher sind die Gemeindegemeinschaften bei Mt stärker »gesetzlich« verstanden, was die Einfügung der Ausnahme verständlich macht.

Beachtenswert ist, daß in der Formulierung der Regeln erst Scheidung und nachfolgende Wiederheirat den Ehebruch ausmachen (entgegen Mk 10, 9 par).

b) Die paulinische Gemeindegemeinschaftenweisung (1 Kor 7, 10f, 15f), in der Formulierung noch nicht so geprägt, bestimmt, daß sich eine Frau nicht von ihrem Manne trennen darf; ist dies aber doch geschehen, so muß sie unverheiratet

² Vgl. E. KÄSEMANN, *Exegetische Versuche und Besinnungen II*, Göttingen 1964, 69–82.

³ Dieses Verständnis der berühmten »Klausel« in Mt 19, 9 und 5, 32 ist heute fast einhellige Ansicht der Exegeten. Daher sehen wir von einer Diskussion anderer Erklärungsversuche ab (vgl. diese bei R. SCHNACKENBURG, *Die sittliche Botschaft des Neuen Testaments*, München 1962, 103–107). Im übrigen würde sich durch eine andere Interpretation unsere Gesamtauffassung nicht wesentlich verändern.

bleiben. Dasselbe gilt für den Mann. Ausdrücklich bezieht sich Paulus hier auf ein Gebot des Herrn. Er kennt offenbar nur eine ›Scheidung‹ durch den Tod eines Partners (V. 39; vgl. Röm 7,2).

Aus eigener Vollmacht schränkt Paulus (V. 15f) diese Vorschrift ein bei halbchristlichen Ehen, wenn der nichtchristliche Partner sich trennen will: Um des Heiles, des Glaubens willen, ist also eine Ehe auflösbar! Aus dem Zusammenhang des Kapitels ergibt sich, daß Paulus hier auf dem Hintergrund der Erwartung des bevorstehenden Weltendes (vgl. 7,29.31) und der Wiederkunft des Herrn spricht. Freilich sagt er auch: »Jeder bleibe in dem Stand, in dem er berufen worden ist« (7,20; vgl. auch V. 17).

4. Eben erwähnt sei noch Eph 5,21–33: Im Zusammenhang einer »Haustafel« wird hier das Verhältnis der Ehegatten zueinander auf das Verhältnis Christi zur Kirche gedeutet. (Näheres s. H. SCHLIER, *Der Brief an die Epheser*, Düsseldorf 1967, 252–280.)

Wir fassen zusammen: Jesus (bzw. die älteste Tradition) fordert für die Ehe als innere Haltung Treue und ausschließliche Hingabe, nicht nur das äußere Vermeiden vollendeter ehelicher Untreue; d. h. die Ehe des Christen soll prinzipiell unauflöslich sein im Sinne eines Zielgebotes oder Ideals. Entsprechend dem Gesamtverständnis der Bergpredigt heißt das aber, daß daraus nicht unmittelbar konkrete Anweisungen für den Einzelfall ableitbar sind, denen absolute Verbindlichkeit zukommt (Mt 5,31f paßt nicht zu den übrigen Antithesen⁴).

Paulus und die Synoptiker ziehen aus diesem Grundansatz für die Gemeindepraxis je verschiedene Folgerungen rechtlicher Natur: 1 Kor 7 formuliert angesichts des nahen Endes ein absolutes Wiederverheiratsverbot, das nur die um des Heiles willen gegebene Ausnahme zuläßt. Für die Gemeinden der Mk/Lk-Tradition ist Scheidung mit nachfolgender Wiederheirat Ehebruch, d. h. wohl eine aus der Jüngerschaft und aus der anbrechenden Königsherrschaft Gottes ausschließende Schuld (vgl. Mt 5,20 1 Kor 6,9). Die Mt-Tradition nimmt von dieser Regelung den Fall der Untreue eines Partners aus.

Angesichts dieses Befunds⁵ und der Gesamtintention der Verkündigung Jesu ist zu fragen, inwieweit nicht überhaupt jede Art gesetzlich verbindlicher Regelung der Ehescheidungspraxis unter das Verdikt Mk 2,27 fällt: »Der Sabbat ward gemacht um des Menschen willen,

⁴ Auf den Spruch von Ehescheidung und Unzucht folgt unmittelbar das absolute Verbot der Eidesleistung (Mt 5,33). Wer Mt 5–7 ›gesetzlich‹ versteht, würde der kirchlichen Gesetzgebung widersprechen, die in bestimmten Fällen den Eid vorschreibt.

⁵ Nebenbei sei bemerkt, daß diese Stellen und auch das Alte Testament keine Folgerungen für eine naturrechtliche Unauflösbarkeit der Ehe zulassen. Eine naturrechtlich begründete Unauflösbarkeit des Ehebandes ist angesichts der Variationsbreite der Eheformen in der Geschichte zumindest ideologieverdächtig.

nicht der Mensch um des Sabbats willen.« An dieser Stelle hebt Jesus die für die jüdische Religion zentrale, in der Schöpfungsordnung (vgl. Gen 1) verankerte Form der Gottesverehrung auf, insofern sie nicht mehr dem Menschen dient, sondern starres Gesetz wurde. Das führt nach der Darstellung des Mk direkt zum Todesbeschuß der Pharisäer (Mk 3, 6). Hat sich nicht die römisch-katholische Tradition in Sachen Ehescheidung einer jüdischen, d. h. unchristlichen ›Gesetzlichkeit‹ angenähert und so ein entscheidendes Moment der Verkündigung Jesu vernachlässigt? Das Recht, das zahllosen Geschiedenen die kirchliche Legitimation ihrer zweiten Ehe und die Sakramente verweigert, müßte auf dem Hintergrund von Mk 2, 27 überprüft werden. Der Mensch steht über der Sache, auch über einem noch so idealen Prinzip.

III. Kirchliche Traditionen

In der auf die neutestamentliche Zeit folgenden Entwicklung werden der Grundansatz und die schon im Neuen Testament sichtbaren Anfänge einer Regelung der Ehescheidungsfrage verschieden entfaltet.

1. Die römisch-katholische Tradition steht den Gemeindeformen bei Mk/Lk und Paulus am nächsten. Unter dem Einfluß des römischen Rechts wurde (endgültig in der Hochscholastik) ein unauflösbarer Eheband konstruiert, so daß Scheidung (mit der Möglichkeit der Wiederheirat) eine rechtliche Unmöglichkeit wurde. Erst das Trienter Konzil legt die katholische Ehelehre in diesem Punkt fest, und zwar in einer im Hinblick auf die orthodoxen Kirchen sehr vorsichtig gewählten Formulierung: Es wird die Meinung verurteilt, die Kirche irre, wenn sie an der Unauflösbarkeit des Ehebandes auch bei Ehebruch festhält. (*DS* 977 = *NR* 657) Die Regelung der römisch-katholischen Tradition übersah nicht nur den Zusammenhang in 1 Kor 7, sondern vor allem, daß auch die Gemeindeformen der Synoptiker nur Versuche sind, dem Ideal Mt 5, 27f in der Praxis einigermaßen gerecht zu werden.

2. Die ostkirchliche Tradition bezieht sich auf die Gemeindeformen des Mt. Freilich ist auch hier die Gefahr, über einer als Gesetz verstandenen Regelung (bei ehelicher Untreue eines Gatten ist die Scheidung möglich) die Intention von Mt 5, 27f zu verfehlen.⁶

3. Die reformatorische Tradition bemüht sich, dem Ideal Mt 5, 27f und dem Kernwort Mk 10, 9 par zu entsprechen. Ein völliger Verzicht auf rechtliche Bestimmungen kann sich freilich nicht auf das Neue Testament berufen, das

⁶ Es ist umstritten, ob die ostkirchliche Tradition historisch auf die sich bei Mt zeigende Praxis früher Gemeinden zurückgeht. Eine genaue Untersuchung fehlt. Vgl. die Intervention des melkitischen Patriarchen E. Zoghbi auf der 4. Sitzungsperiode des Konzils (*Herderkorrespondenz* 19 [1965] 684) und O. ROUSSEAU, *Scheidung und Wiederheirat im Osten und im Westen*, in: *Concilium* 3 (1967) 322–334.

Gemeinderegeln kennt und nicht ohne sie auskommt. So haben viele Landeskirchen doch eine Art ›Notverordnung‹, die gründliche Prüfungen vor einer kirchlichen Wiedertrauung vorschreibt.

IV. Gesichtspunkte zur christlichen Praxis

1. Die Unauflöslichkeit der Ehe ist als christliches Zielgebot und Ideal nach Mt 5,27f unabdingbar und muß in Verkündigung und Unterricht festgehalten und betont werden. Auch in gewandelten gesellschaftlichen Verhältnissen gehört der Wille zu lebenslanger Treue zu den Grundvoraussetzungen der Ehe.

Dennoch gibt es keine für alle Zeiten gültige rechtliche Regelung hinsichtlich der Ehescheidung bzw. der Wiederheirat. Denn solche Gesetze sind immer in Gefahr, das Mt 5,27f Gebotene zu verfehlen. Dies geschieht z. B., wenn eine langjährige Ehe aufgrund der Nichteinhaltung der kanonischen Form als ungültig betrachtet und daher unbeschadet die kirchliche Trauung einer Zweitehe vorgenommen wird.

Darüber hinaus darf nicht vergessen werden: Wer das Wort Jesu zum Maßstab der Unbedingtheit seiner Hingabe an den Partner in der Ehe macht, wird zwar offen dafür sein, auch im Scheitern seiner Ehe, auch nach einer Scheidung am ursprünglichen Ja zum andern unverbrüchlich festzuhalten. Aber die aus dem Glauben erwachsende Kraft zu dieser Treue ist Geschenk, nicht (auch kirchlich nicht) erzwingbare Forderung an alle, die dem Namen nach Christen sind. Nicht alle, die getauft sind und heiraten, schließen und führen eine christliche Ehe. Für viele bleibt die geforderte Unauflöslichkeit der Ehe eine Theorie. Muß die Kirche nicht bei vielen ihrer Glieder mit jener »Herzenshärte« rechnen, die Jesus als Begründung für die Regelung der mosaischen Religion anführt? Gibt es nicht viele vor- oder achristliche Ehen von ›Christen‹? Auch hier gilt Mt 19,12: »Wer es fassen kann, der fasse es!« Andererseits kann die Kirche nicht auf Gemeinderegeln verzichten; denn sonst würde dem unter evangelischen Christen oft vorhandenen falschen Eindruck Vorschub geleistet, man könne als Geschiedener beliebig wieder kirchlich getraut werden, d. h. die Unauflöslichkeit der Ehe bliebe leere Formel.

2. Regelungen, die weder das Wort der Schrift verraten noch unzumutbare Lasten anderen auferlegen (vgl. Mt 23,4), müßten folgendes gewährleisten:

a) Vor oder nach einer Scheidung müßte eine seelsorgliche Beratung angeboten werden, die das Geschehene klären hilft und zur Entschiedenheit bezüglich des weiteren Lebens führt, aber nichts präjudiziert.

b) Geschiedene, die wieder heiraten wollen und um die Zustimmung der Kirche bitten, sollten zur Inanspruchnahme einer Beratung verpflichtet werden. Diese Beratung hätte eine doppelte Aufgabe wahrzunehmen: Ein-

mal sollte sie Geschiedene davor schützen, die alten Fehler in der neuen Ehe zu wiederholen. Zum andern hätte sie der kirchlichen Instanz ein menschlich und christlich verantwortbares Urteil zu ermöglichen. Dieser Aufgabe kann nur ein Team entsprechen, dem mindestens ein tiefenpsychologisch ausgebildeter Eheberater, ein Jurist und ein Seelsorger angehören sollten. Diese hätten u. a. zu klären, ob überhaupt eine Ehe zustande gekommen war. Einer oder beide Partner waren vielleicht so stark an infantile Abhängigkeiten fixiert, daß nur eine Scheinehe geschlossen wurde, die dann in der Folge an der Neurose zerbrach, mit der sie begonnen wurde. Wie immer, das Urteil der kirchlichen Gemeinschaft hat nach seelsorglichen, nicht nach juristischen Gesichtspunkten zu ergehen und muß die Gewissensentscheidung der Beteiligten achten. Die gesamten Lebensumstände der Partner, das Wohl ihrer Kinder und der unbewußte Hintergrund ihrer Entscheidungen sind ebenso zu wägen wie ihre Einstellung zum Glauben und die Rücksicht auf ihr Heil. Predigt, Gebet und Segen dürfen am Anfang einer neuen Ehe nicht einfach generell verweigert werden. Gläubige Katholiken, die in einer zweiten Ehe leben, sollten nicht auf die Hilfe der Sakramente verzichten müssen. Gerade sie verlangen oft nach einer Stärkung durch Bußsakrament und Eucharistie, um ihr Leben aus dem Glauben meistern zu können.

c) Mindestens für den Bereich der nationalen Bischofskonferenzen ist die Bildung einer ähnlichen Kommission aus Psychologen, Juristen und Seelsorgern dringend erforderlich. Sie sollte Richtlinien und Entscheidungskriterien ausarbeiten, nach denen im einzelnen in der Beratung Geschiedener vorgegangen werden kann. Ihr wären auch Überlegungen zu der Frage aufzugeben, was seelsorglich zu tun ist, wenn sich in der Beratung zeigt, daß eine gültige und gelebte Ehe am schuldhaften Versagen eines Gatten oder am Aussterben der Liebe zwischen den Partnern zerbrochen ist.

Der Verfasser hofft, daß in der Öffentlichkeit der Kirche endlich ein Gespräch der verschiedenen Fachrichtungen über die Praxis der Kirche bei Ehescheidung und Wiederheirat in Gang kommt, damit eine unserer Zeit entsprechende, barmherzige christliche Regelung gefunden werden kann.